

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	60 (1963)
Heft:	8
Artikel:	Die Behandlung der Unterstützungsfallle
Autor:	Jucker, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

60. Jahrgang
Nr. 8 1. August 1963

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Die Behandlung der Unterstützungsfälle

(*in Sonderheit das fürsorgerische Gespräch*)

Von Frl. P. JUCKER, Aktuarin der Armenpflege Dietikon (Zürich) *

Die Aufgaben der Armenpflege im allgemeinen werden in § 25 des Zürcherischen Armengesetzes umschrieben. Es handelt sich dabei um:

1. Sorgfältige Prüfung der Verhältnisse der Hilfesuchenden.
2. Ermittlung der Ursache der Verarmung.
3. Wenn immer möglich Beseitigung der Notlage durch zweckdienliche Fürsorge.
4. Drohender Verarmung soll nach Kräften vorgebeugt werden.

Was getan werden muß, das wissen wir nun, hingegen *wie* es ausgeführt werden soll, dies überläßt der Gesetzgeber weitgehend dem Armenpfleger.

Bevor ich auf das eigentliche Thema, «Die Behandlung der Unterstützungsfälle», eingehe, wollen wir den hilfsbedürftigen Menschen, den Armengenössigen, näher miteinander betrachten. Sie werden mir beipflichten, daß der heute unterstützungsbedürftige Mensch im allgemeinen nicht mehr durch seine äußere Erscheinung erkenntlich ist. Seine Kleidung und seine Wohnung unterscheiden sich in der Regel nicht besonders vom Anzuge und der Unterkunft des gut situierten Mitbürgers. Es sind häufig auch nicht äußere Gründe, sondern innere Ursachen, die zur Unterstützungsbedürftigkeit führen. Die sogenannten «einfachen Unterstützungsfälle» von früher konnten in den letzten Jahren durch die Sozialversicherungen wie z. B. die AHV und die IV und durch private Fürsorgeinstitutionen abgelöst werden. Die Armenpflege hat sich folglich mehr mit komplizierteren Fürsorgefällen zu befassen, wobei es in der Regel mit einer materiellen Unterstützung nicht getan ist, sondern eine geistig-seelische Betreuung dazu gehört, wenn die Hilfe erfolgreich sein soll.

* Vortrag vom Einführungskurs in die Armenfürsorge im November 1962, veranstaltet von der Direktion der Fürsorge und der Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich.

Sie gehen sicher mit mir einig, wenn ich erkläre, daß das Gespräch das wichtigste Instrument zur Abklärung eines Fürsorgefalles ist. Durch das Gespräch kommen wir mit unserem Schutzbefohlenen in Kontakt, lernen ihn kennen und verstehen. Es handelt sich um sogenannte berufliche Gespräche, die wir zu führen haben, im Gegensatz zu den freundschaftlichen. Im beruflichen Gespräch hat der hilfsbedürftige Mensch im Mittelpunkt zu stehen, da es gilt, seine Situation und seine Persönlichkeit zu erfassen, wie auch das zu lösende Problem zu sehen. Wir versuchen die sozialen und psychologischen Faktoren zu erkennen, die unseren Klienten und seine Schwierigkeiten beeinflussen, um ihm dann wirksam helfen zu können.

Ich möchte jetzt ein paar Punkte darstellen, die mir maßgebend für eine gute Gesprächsführung zu sein scheinen. Schon der äußere Rahmen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Gesprächsführung. Es kann nicht unbedeutend sein, ob der Schützling am Schalter «verhört» wird oder ob er auf einem unbequemen Stuhl in einem kahlen Raum sitzen muß, wo wenn möglich noch andere Angestellte sich aufhalten und zuhören, Leute zirkulieren, das Telephon immer wieder schrillt usw. oder ob er in einem freundlichen, mit Blumen geschmückten Zimmer auf einer einigermaßen bequemen Sitzmöglichkeit in äußerer Ruhe sich aussprechen kann. Aus verschiedenen Gründen wird es immer wieder nötig, Gespräche bei den Leuten zu Hause oder anderswo zu führen, doch ist es in der Regel günstiger, wenn der Hilfsbedürftige zu uns kommt, da wir im Büro weniger abgelenkt und gestört werden.

In ländlichen Gemeinden wird der Hilfesuchende häufig zum Armenpfleger nach Hause gehen und in seiner Wohnstube sein Anliegen vorbringen. Daß die übrigen Familienglieder die Stube verlassen und auch im nebenan liegenden Zimmer nicht horchen, ist selbstverständlich. Auch nachher darf der Armenpfleger den «Gwunder» seiner Familie nicht stillen und vor ihr die Verhältnisse des Bedürftigen ausbreiten. Bekanntlich untersteht das Behördemitglied dem Amtsgeheimnis, und der Schützling hat ein Klagerecht, sofern die Schweigepflicht verletzt wird.

Wenn kein eigenes Büro vorhanden ist, wäre es vielleicht zweckmäßig, den Schützling ins Sitzungszimmer des Gemeindehauses oder ins Schulhaus kommen zu lassen.

Der Hilfesuchende muß spüren, daß wir ganz für ihn da sind, ihm unsere ungeteilte Aufmerksamkeit schenken, mit beiden Ohren zuhören und Zeit für ihn haben. Die Dauer des Gesprächs ist von Fall zu Fall verschieden. Die erste Begegnung mit dem Schützling ist meistens etwas länger, doch hat sich in der Praxis gezeigt, daß Besprechungen, welche länger als eine Stunde dauern, in der Regel beide Gesprächspartner ermüden und dann nicht mehr viel Positives herausschaut. In einem solchen Fall tun wir gut daran, das Gespräch zu beenden, denn der Klient könnte sich eventuell reuig werden und sich als schwatzhaft vorkommen. Wir vereinbaren vielleicht gleich die nächste Besprechung mit ihm und geben ihm eventuell bekannt, wieviel Zeit dafür zur Verfügung steht.

Sollen während des Gesprächs Notizen gemacht werden? Wahrscheinlich kommt man nicht darum herum, die Personalien und gewisse Daten zu notieren. Das kann der Schützling verstehen und betrachtet es als selbstverständlich, doch wenn man in seiner Anwesenheit mehr aufschreibt, ganze Blätter füllt, kann er in seinen Ausführungen gestört werden und den Eindruck erhalten, es werde ihm nicht richtig zugehört. An und für sich wäre es einfacher und bequemer, am Anfang mit dem Fragebogen zu beginnen. Es ist jedoch richtiger, zuerst die Leute

sprechen zu lassen, um mit ihnen den Kontakt herzustellen und dann erst das Formular auszufüllen und das nur, wenn dies verlangt wird. Sobald eine gute mitmenschliche Beziehung hergestellt ist, haben wir eher die Gewähr, eine offene Auskunft zu erhalten. Nachher sind der Berichtsbogen, das Formular G. Nr. 28 oder das Konkordatsformular auszufüllen. Leute, die in der Lage dazu sind, können die Formulare selber ausfüllen. Sie sehen dann besser, was alles verlangt wird und werden gleich in den Hilfsprozeß miteinbezogen. Nachdem der Klient gegangen ist, folgen die Akteneintragungen, die Auskunft zu geben haben über die Notlage, die Diagnose, die gestellt wird und die Schritte in der Behandlung, die unternommen worden sind oder vorgekehrt werden. Wünschenswert wäre, wenn nach der Besprechung genügend Zeit zur Verfügung stünde, um darüber gründlich nachdenken und dann sogleich die Akteneintragung abfassen zu können.

Man soll den Schützling nicht mehr vor-, sondern einladen, um ihm damit seinen Gang zu uns etwas zu erleichtern. Der Klient folgt viel eher einer freundlichen Einladung und «verschopped» die drohende Vorladung, womit nicht nur dem Schützling sondern auch uns vermehrte Mühe verursacht wird, indem wir ihn ein- zwei- und dreimal einladen und dann schließlich noch mit dem Weibel holen lassen müssen. Ich will nicht behaupten, daß durch diese Änderung die Weibel arbeitslos geworden sind, es kommt trotzdem vor, daß schwierige Leute nur mit Hilfe der Gemeindepolizisten erreicht werden können. Unsere Weibel machen es in der Regel geschickt, indem sie zum Beispiel am Vortage zu den Leuten gehen und ihnen erklären, falls sie nicht zur festgesetzten Zeit bei der Armenpflege erscheinen würden, wären sie genötigt, sie zu holen. In den meisten Fällen erübrigt sich dann dieses «Abholen». Mit Vorladungen von Schützlingen vor die gesamte Armenpflege sind fortschrittliche Armenpfleger sehr zurückhaltend, da das Resultat beinahe nie positiv herauskommt. Die Behörde ist in der Übermacht, während der Klient in die Verteidigungsstellung hineinmanövriert wird und selten noch auf ein aufbauendes Gespräch geführt werden kann.

Zur Gesprächsführung

Den meisten Menschen fällt es sehr schwer, bei einer Armenpflege vorzusprechen und um Hilfe zu ersuchen. Denken wir an uns selber, wahrscheinlich sind wir auch schon in die Lage gekommen, einmal etwas für uns zu verlangen, sei es um Änderungen im eigenen Arbeitsverhältnis, Lohnforderungen, oder denken wir an das Vorstellen an einem neuen Arbeitsplatz usw. Wenn wir uns an solche Situationen erinnern, müssen wir uns eingestehen, daß dies gar nicht so einfach war und Geben tatsächlich seeliger macht als Nehmen. Der Schützling befindet sich in mancherlei Hinsicht in einer geschwächten Stellung uns gegenüber, deshalb ist es unsere Pflicht, ihm entgegenzukommen, wo wir können. Der Klient, der mit seinem Problem zu uns kommt, befindet sich meistens in einer Spannung, und unsere erste Aufgabe wird es sein, ihm zu ermöglichen, sich zu entspannen, was aber bedingt, daß wir selber kein «Fadezeinli» sind. Wenn er zum Beispiel raucht, soll man dies nicht verbieten (auch wenn man es persönlich gar nicht «verputzen» kann), sondern ihm eher noch eine Zigarette oder einen Stumpen anbieten, falls es ihm eine Erleichterung bedeutet.

Spricht der Schützling von sich aus bei ihnen vor, ermuntern sie ihn, frei den Grund seines Besuches zu erklären. Wir empfangen ihn z. B. nicht mit den Worten: «Was wänd Sie?», sondern fragen eher: «Wie kann ich Ihnen behilflich sein?» Damit offerieren wir ihm gleich indirekt unsere Hilfe.

Haben wir ihn zu einer Unterredung eingeladen, erklären wir ihm in freundlichen, einfachen Sätzen, weshalb er zu uns kommen muß und lassen dann ihm das Wort. Hat er etwas «angestellt», fühlen wir uns vielfach verpflichtet, ihm gleich zu Beginn der Aussprache das Sündenregister vorzuhalten, oder wir bombardieren ihn mit Fragen. Die Folge davon ist, daß er in eine Abwehrstellung hineinmanövriert wird, freche aggressive Antworten gibt oder verstockt wird. Ein ruhiges, aufbauendes Gespräch ist unter diesen Umständen kaum mehr möglich, und die Situation hat sich für den Hilfsbedürftigen und für uns nicht verbessert. Es passiert aber auch ohne unser Dazutun, daß jemand mit Poltern und Geschimpfe bei uns erscheint. Dann lassen wir ihn ruhig auf seine Art seinen Kropf leeren. Nach dem Gewitter kann man jeweilen in gemäßigterem Tone miteinander reden. Würden wir zu einem aufgebrachten Menschen sagen, er möge sich doch beruhigen, so könnte dies die Errichtung einer Wand bewirken, wodurch es ihm unmöglich würde, weiter über seine Probleme und Nöte zu sprechen. In Wirklichkeit sind solche «donnernde» Menschen oft ängstlich und unsicher und verdecken ihre Schwäche auf diese Art.

Ermuntern wir den Hilfsbedürftigen von sich zu berichten und stellen nicht sogleich Fragen, so schaffen wir dadurch die Gelegenheit, die Situation vom Standpunkt des Schützlings aus zu sehen. Das ist von Bedeutung, da wir mit unseren Hilfsmaßnahmen von dort aus gehen sollten, wo der Schutzbefohlene steht und nicht von unserem Standort aus, auch wenn er der bessere ist. Immer stellen wir wieder bei der Arbeit fest, wie gerne wir mit Maßnahmen dem Schützling davon-eilen und er nicht nachfolgen kann. Das Redenlassen birgt für uns noch den Vorteil in sich, falls wir eine vorgefaßte Meinung gebildet haben, diese korrigieren zu können. Haben nicht alle Menschen Vorurteile und Abneigungen gegen gewisse Leute? So kann man zum Beispiel unordentliche Leute nicht ausstehen oder man verabscheut die «Plagöri» usw. Wenn wir alle Abneigungen, welche sich eingestellt haben, aufschreiben würden, gäbe es wohl einen recht bunten Katalog. Diese Gefühle sind natürlich und brauchen nicht unterdrückt zu werden, sollten aber beherrscht werden können. Nehmen wir uns die Mühe und forschen nach dem Grund, warum jemand sich gehen läßt und renommieren muß, so können wir Unsicherheit, Angst und Minderwertigkeit dahinter entdecken und sind dann in der Lage, diese Menschen zu verstehen.

Ein geschickter Gesprächsführer ist zugleich ein guter Zuhörer. Er gibt nicht bei jeder Gelegenheit seinen Kommentar oder wie man sagt, den «Senf» dazu. Es soll nicht so herauskommen, indem wir, angeregt durch eine Mitteilung des Gesprächspartners, diesem bis in alle Details ähnliche Erlebnisse (ich denke zum Beispiel an eine Krankheit) kund tun und dadurch am Ende der Besprechung nur herzlich wenig vom Schützling wissen. Oder wenn der Hilfsbedürftige über seine Verhältnisse klagt, darf man ihn nicht trösten wollen, indem man ihm sagt, man erlebe das gleiche oder ähnliches. Wo man Hilfe will, sucht man keinen billigen Trost! Sie müssen sich immer wieder klar sein, es handelt sich nicht um ein gesellschaftliches Geben und Nehmen, sondern um ein berufliches Gespräch, in welchem der Hilfsbedürftige im Zentrum stehen soll. Anderseits darf es auch nicht so herauskommen, daß man wie ein «Mehlsack» dasitzt. Wir verhalten uns möglichst natürlich und unauffällig, hören mit wirklichem Interesse zu. Wir geben uns äußerlich passiv und innerlich machen wir sehr aktiv mit, indem wir ständig mitdenken, beobachten und diagnostizieren. Schon allein die Tatsache, daß jemand geduldig und mit Anteilnahme zuhört, kann dem Schützling eine Hilfe bedeuten, das erfährt man hauptsächlich immer wieder bei älteren Menschen.

Beim Zuhören registrieren wir nicht nur das, was der Schützling sagt, sondern auch das, was er uns nicht mitteilt, da dies ebenso aufschlußreich sein kann. Hinter dem Problem, welches er uns aufzeigt, kann noch ein anderes, tieferliegendes, verborgen sein.

Nachdem wir eine Zeitlang zugehört haben, werden wir Fragen stellen, wobei es auf die Worte, aber noch mehr auf die Art und Weise und den Ton ankommen wird, welchen wir anstimmen. Ein französisches Sprichwort heißt: «C'est le ton qui fait la musique», oder ein anderes, das sie auch kennen, lautet: «Wie man in den Wald ruft, tönt es zurück.» Wenn wir mit gekränkter Miene dasitzen und mit vorwurfsvoller Stimme oder mit Mißtrauen Fragen stellen, werden wir den Schützling schwerlich zum Mitmachen begeistern können. Ferner sollten wir im richtigen Zeitpunkt fragen und wenn immer möglich nicht aus bloßem «Gwunder», sondern aus Helferwillen. Auch stellen wir vorteilhaft nicht allzu viele Fragen auf einmal. Das könnte Verwirrung schaffen und dem Schützling vielleicht etwas entlocken, das er uns noch nicht anvertrauen wollte. Die Gefahr besteht eher, daß wir rasch zu viel als zu wenig zu wissen bekommen. Man muß sich dem Schrittmaß des Hilfesuchenden anpassen. Es ist auch nicht zweckmäßig, wenn wir Fragen stellen, welche mit ja oder nein beantwortet werden können, weil wir dadurch nicht mehr von der Situation des Schutzbefohlenen erfahren und auch den Kontakt nicht fördern.

Nicht selten erfahren wir, wie die Leute vom Thema abgleiten und ins Schwatzen hineingeraten. Dann müssen wir sie wieder in die richtige Bahn lenken und uns nicht anstecken lassen. Ein berufliches Gespräch, das fruchtbar sein soll, muß geführt werden, und zwar haben wir die Leitung zu übernehmen. Unsere Stellungnahme und unsere Ratschläge können wir erst an «den Mann» bringen, wenn wir genügend von der Situation des Schützlings wissen, eine gute Beziehung zu ihm hergestellt haben und spüren, daß er unsere Ansicht und unseren Rat wissen will. Wir helfen dem Schützling nicht, indem wir ihm unsere Ansicht sofort ins Gesicht sagen und ihm unsere Gedankenwelt servieren, sondern wir haben die Meinung des Klienten zu erforschen und diese mit ihm zu besprechen.

Ist es wohl etwas typisch Schweizerisches, daß wir so gerne und rasch gute Ratschläge erteilen, aber auch auf die Fehler zeigen und moralisieren? Ich erinnere mich noch gut an die Kantonale Armenpflegerkonferenz in Hinwil, wo Herr alt Stadtrat Hardmeier aus Winterthur in einem mutigen Referat diesen wunden Punkt berührt und erwähnt hat, mit etwas weniger «Moralin» von seiten der Armenpfleger (die Armenpflegerinnen sind selbstverständlich inbegriffen) würde es auch gehen. In der Armenfürsorge spielen die Begriffe der selbstverschuldeten Notlage und der Würdigkeit heute noch eine allzu wichtige Rolle. Man sieht zunächst nur die äußeren Symptome, und dann reagiert man darauf gerne mit Werturteilen. Wenn wir jedoch nach den tiefer liegenden Ursachen forschen und diese herausfinden, verwenden wir das «Moralin» kaum mehr. *Emil Oesch* sagt in seinem Buch «Der Mann am Steuer» u. a. : «Erst dann, wenn wir ohne vorgefaßte Meinung und Vorurteile, gleich einem unbelichteten Film, an den Menschen herantreten, werden wir ein richtiges Bild erhalten und daraus klug handeln können.» Machen wir einen Schützling auf seine Fehler aufmerksam, sagen wir ihm in der Regel nichts Neues, da er dieselben meistens gut kennt, aber nicht weiß, worum es sich handelt und wie er seine Schwäche überwinden kann. Aber deshalb kommt er auch zu uns, damit wir ihm helfen. Der Armenpfleger ist kein Richter, der Recht sprechen muß. Wie wohltuend und aufrichtend ist es für den Schutzbefohlenen, wenn er sich frei und offen äußern kann, ohne ständig ermahnt oder verurteilt zu werden.

Es ist möglich, gewisse objektive Tatsachen als richtig oder falsch, gut oder schlecht zu bezeichnen. Bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestandes, das heißt der Art und Weise, wie jemand eine Situation gefühlsmäßig empfindet, geht es nicht so einfach. Objektive Tatsachen sind zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kinderwegenahme, Ehescheidung und damit sind viele Gefühle und Haltungen verbunden, die noch gerne übersehen werden, obwohl sie von ebenso großer Bedeutung sind. Man hat aber auch seine eigenen Gefühle und Anschauungen und muß immer wieder aufpassen, dieselben dem Schützling nicht aufzudrängen. Wir müssen seine Gefühle akzeptieren, was aber gar nicht heißt, daß wir sein unsoziales Verhalten annehmen. Wir können seine Handlung ablehnen, ihm aber trotzdem zu verstehen geben, daß wir ihn achten.

Es wird kaum erfolgreich herauskommen, wenn wir den Klienten für eine Maßnahme einfach überschwätzen. Er wird dann ziemlich sicher seine alte Meinung beibehalten, da er durch uns überrumpelt wurde und unsere Überlegungen noch nicht verdauen konnte oder überhaupt nicht verdauen kann. Wir lassen besser unsere Überredungskunst auf der Seite, drängen ihm auch keine Hilfe auf, sondern leiten ihn lediglich. Wir helfen ihm am besten, wenn wir ihm die Möglichkeit schaffen, seine eigenen Fähigkeiten zu fördern und zu entwickeln. Der Klient besitzt wie wir das Selbstbestimmungsrecht, welches jedoch eingeschränkt werden muß, wenn er zur Selbstentscheidung nicht fähig ist. Es gibt Situationen, wo wir im Interesse des Schützlings aber auch der Öffentlichkeit durchgreifen müssen. Ich denke jetzt im speziellen an Geistesschwäche und geistig Gestörte. Es wird unter Umständen notwendig, eine Lohnverwaltung, eine Internierung, der Entzug der elterlichen Gewalt oder eine Bevormundung usw. anzuordnen. Wir haben einfach die wirksamste Hilfe anzustreben. Damit der Schützling uns richtig versteht, müssen wir unsere Sprache der seinigen anpassen. Vielfach haben wir es mit einfachen Menschen zu tun, die sich an volkstümliche Töne gewöhnt sind und werden deshalb keine gewählten Ausdrücke verwenden. Gewisse Worte und Ausdrücke können von verschiedenen Leuten auch verschieden verstanden werden. Wenn zum Beispiel eine alte Frau, die jetzt in der Zwischenzeit gestorben ist, zu mir sagte: «Du guete Tscholi du», so wußte ich, daß sie damit ihre Dankbarkeit ausdrücken wollte. Würde hingegen jemand anders diese Worte an mich richten, so gäbe ich ihnen wahrscheinlich einen anderen Inhalt! Wir haben also nicht bloß darauf zu hören, was der Schutzbefohlene zu uns sagt, sondern darauf, was er mit seinen Worten meint.

Der Schluß eines Gesprächs sollte wenn immer möglich hoffnungsvoll ausklingen. Das will aber nicht heißen, daß wir unrealistische Bemerkungen machen wie: «Es geht sicher schon ein Türlein auf» usw. Meistens können wir ihm diese oder jene Hilfe vermitteln und ihm auf alle Fälle zu spüren geben, daß er mit seinen Sorgen nicht mehr allein dasteht.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen und möchte noch einmal festhalten, daß das Gespräch das beste Arbeitsmittel ist und deshalb ständig gepflegt und weiterentwickelt werden sollte. Es muß bewußt und zielgerichtet geführt werden und darf nie zu einer Routineangelegenheit ausarten. Nur dort, wo es mit wirklichem menschlichem Interesse und warmer Anteilnahme geführt wird, kann die helfende Beziehung zum Schutzbefohlenen wachsen. Das einzige Ziel unseres beruflichen Gespräches soll immer sein, einem Menschen in seinen Lebensschwierigkeiten und Nöten zu helfen. Jeder Schritt auf dem Wege, der uns diesem Ziele näher bringt, ist bestimmt unseren ganzen Einsatz und unsere Mühe wert.

Wenn sie einmal konstatieren, dem Hilfsbedürftigen nicht mehr weiterhelfen zu können, dürfen sie nicht verzagen. Es ist vielleicht ein anderer Mensch, zum Beispiel der Arzt, der Pfarrer, der Jugendsekretär, der Kollege usw. der ans Ziel kommen kann.

Nie sollte man sich mit der Feststellung begnügen: «Da ist Hopfen und Malz» verloren. Wir dürfen nicht der Gefahr des verbitterten Enttäuschtseins unterliegen. Es steckt in jedem Menschen etwas Gutes, und unsere Aufgabe besteht darin, dieses Gute zu wecken und zu fördern. Wir müssen auch Teilerfolge sehen und sich durch Fehlschläge nicht entmutigen lassen. Pestalozzi sagt:

«Es ist eine Lust, trotz allem,
was man sieht und hört, immer
das Beste glauben vom Menschen,
und ob man sich täglich irrt,
doch täglich wieder ans Menschen-
herz glauben und Weisen und Toren,
die einem beiderseits irreführen,
zu verzeihen.»

Von der Schweigepflicht der Sozialarbeiter

Zu dieser Frage faßte die Schweizerische Landeskongress für Soziale Arbeit an ihrer Vollversammlung vom 27. November 1961 folgende Entschließung:

1. Die Beziehung zwischen dem Fürsorger und seinem Klienten soll auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut sein.
2. Die Respektierung der Geheimsphäre gehört zu den fundamentalen Voraussetzungen eines solchen Vertrauensverhältnisses.
3. Die rechtliche Regelung der Schweigepflicht bedarf der Ergänzung; insbesondere ist zu prüfen, ob nicht das Recht zur Zeugnisverweigerung gesetzlich auf Fürsorger auszudehnen sei.
4. Die Durchbrechung der Geheimsphäre kann im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegen oder aus höheren Interessen nötig werden. Sie erfolgt in der Regel mit Einwilligung des Klienten. Gegen seinen Willen ist sie beim Vorliegen zwingender Gründe ausnahmsweise zulässig, sei es in Ausübung von Berufspflichten oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Besondere Zurückhaltung ist bei Meldungen gegenüber Personen zu üben, die keiner gesetzlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind.
5. Die ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen gelten sinngemäß auch für die Betriebsfürsorge; gegenüber dem Arbeitgeber muß die Geheimsphäre, abgesehen von der Verpflichtung des Fürsorgers zur Rechnungsablage über die ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, ebenfalls gewahrt bleiben.
6. Die Schweizerische Landeskongress für Soziale Arbeit ist überzeugt, daß unsere ausgebildeten Fürsorger und Fürsorgerinnen das in sie gesetzte Vertrauen verdienen und auch, was ihre Schweigepflicht betrifft, den für alle Beteiligten tunlichsten Weg finden werden.

S.G.G.